

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freien Fröbelschule Rudolstadt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rudolstadt und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Förderverein der Freien Fröbelschule Rudolstadt e.V. ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, Pädagogen/innen, Freunde sowie Förderer der Freien Fröbelschule in Rudolstadt. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Freie Fröbelschule ideell und materiell zu fördern und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben, wie z.B. die Förderung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen und Vorhaben, die Weiterbildung der Schüler und Schülerinnen auf musischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet (Beschaffung und Bereitstellung von zusätzlichen Materialien) bereitgestellt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können die Eltern der Schüler/innen werden, die nach Erhalt der Satzung eine Beitrittserklärung abgeben. Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person, die die Arbeit der Schule fördern oder seiner Verbundenheit mit ihr Ausdruck geben will, Mitglied werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Personen, die sich um die Schule verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt als aufgelöst:

1. wenn der Austritt schriftlich mitgeteilt wird,
2. wenn der Vorstand den Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens beschließt,
3. durch Tod.

Der Austritt gemäß Punkt 1 ist nur zum 31.12. möglich. Einmal geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu Gunsten der Freien Fröbelschule Rudolstadt e.V. zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Die Höhe des jährlichen Beitrages ist den Mitgliedern freigestellt, beträgt aber mindestens 24,00 €. Für den Eintritt während eines laufenden Geschäftsjahres ist von dem Mitglied der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/-in
4. dem/der Klassenführer/-in.

Die Vorstandsmitglieder von eins bis vier werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit drei Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsamtes sowie die Personalunion von Vorstandsämtern sind zulässig.

Scheiden während der Amtszeit zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder mit Angabe des Grundes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern der/die 'Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/-in und zwei andere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) und den/die erste(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 268GB vertreten.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Jedes Vorstandsmitglied kann allein eine Einzelinvestitionsentscheidung bis 100,00 € treffen, wenn entsprechende Mittel auf dem Vereinskonto vorhanden sind.

Mitglieder des Vorstandes müssen das Landtagswahlrecht besitzen.

Zur Beratung kann der Vorstand einen Beirat einberufen. Den Mitgliedern des Beirates können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Der Beirat wird für eine begrenzte Zeit einberufen, die der Vorstand festlegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und max. fünf Beiratsmitglieder nach Ablauf der Amtsdauer
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
6. Aussprache der Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ferientage sind als Einberufungstage ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, der/die die Versammlung leitet.

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der Anwesenden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/-in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu fertigen und zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt dem Schulträger mit der Aufgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu Gunsten der Freien Fröbelschule Rudolstadt-Cumbach zu verwenden.